



---

## Kurzinformation

### Barbetrag für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII

---

Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigten Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 bzw. 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII<sup>1</sup>) gewährt wird und die somit in den entsprechenden Einrichtungen betreut werden, haben nach § 39 Abs. 3 S. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Auszahlung eines angemessenen Betrags zur persönlichen Verfügung (sog. Barbetrag). Der Barbetrag ist Teil des notwendigen Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses, wobei der regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden soll. Die Auszahlung des Barbetrags dient dem Zweck, dass die Betroffenen den Umgang mit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln erlernen können.<sup>2</sup> Hierzu zählen etwa Ausgaben für Hobbyartikel oder für besondere Kleidung. In den Fällen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen (§ 34 SGB VIII), der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) wird die Höhe des Barbetrags nach § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgelegt. Die Beträge sollen dabei nach Altersgruppen gestaffelt sein.

Der Anspruch auf Auszahlung des Barbetrags ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gekoppelt; eine Kürzung des Barbetrags aufgrund von eigenem Einkommen des Kindes oder Jugendlichen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Allerdings regelten §§ 91ff SGB VIII bis Ende 2022 eine einkommensabhängige Kostenheranziehung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Ehe- und Lebenspartner zu den durch die jeweilige Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe entstandenen Kosten. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine Leistungsbegrenzung bzw. -reduzierung, sondern vielmehr um eine anteilige Kostenrückforderung aufgrund der Einkommenssituation des

---

1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824).

2 Tillmanns, Kerstin, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020, SGB VIII § 39, Rn. 4.

Kindes bzw. Jugendlichen. Die Auszahlung des Barbetrags nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII war hiervon jedoch nicht berührt.

Zum 1. Januar 2023 wurden die Regelungen zur einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe abgeschafft. Den Wegfall der Kostenheranziehung begründete der Gesetzgeber damit, dass diese dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zu stärken und dazu zu motivieren, Verantwortung für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu übernehmen, widerspreche. So könne die teilweise Abgabe eines selbst erwirtschafteten Einkommens demotivierend auf die – durch ihre Lebenssituation ohnehin bereits benachteiligten – jungen Menschen wirken, wodurch deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt und das Erreichen einer finanziellen Unabhängigkeit nach dem Ende der Maßnahmen erschwert würden.<sup>3</sup> Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung verbessert sich die finanzielle Situation der Kinder und Jugendlichen, die zuvor aufgrund eigenen Einkommens einen Teil der Kosten für die Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen mussten, damit grundsätzlich.

Eine Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Auszahlung des Barbetrags wird zwar teilweise diskutiert, ergibt sich hierdurch jedoch nicht. So hat der Gesetzgeber gerade keine Änderung des Leistungsanspruchs nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorgesehen und auch ganz offensichtlich nicht beabsichtigt. Darauf verweist auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), das in einem Gutachten<sup>4</sup> vom Februar 2023 explizit die Auswirkungen der abgeschafften Kostenheranziehung auf die Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII und damit auch auf die Auszahlung des Barbetrags untersucht. Das DIJuF kommt darin zu dem Schluss, dass die Gesetzesänderung hinsichtlich der einkommensabhängigen Kostenheranziehung keine Auswirkungen auf die Auszahlung des Barbetrags hat. Es verweist in diesem Zusammenhang auch auf einen Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion<sup>5</sup> zum Gesetzentwurf. Damit sollte die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, eine Klarstellung von § 39 Abs. 2 SGB VIII dahingehend zu erwägen, dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen die Gewährung eines zusätzlichen Barbetrags (Taschengeld) entfallen solle. Der Antrag wurde nicht angenommen und der Gesetzentwurf ohne Änderung des Leistungsanspruchs nach § 39 Abs. 2 SGB VIII verabschiedet.<sup>6</sup> Insofern wurde dieser Punkt im Gesetzgebungsverfahren

---

3 So die Argumentation in der Begründung des Gesetzentwurfes, vgl. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3439 vom 19. September 2022, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/-2003439.pdf>.

4 Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die (uneingeschränkte) Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII, Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Stellungnahme 0173/2023 vom 20.2.2023, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten SN 2023 0173 GA Web - 20.2.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten_SN_2023_0173_GA_Web_-_20.2.2023.pdf).

5 Ausschussdrucksache 20(13)34.

6 Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4371, S. 7, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/043/2004371.pdf>.

---

zwar explizit betrachtet, jedoch fand dieser keinen Eingang in die letztendlich vorgenommene Änderung der Rechtslage. Der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist somit weiterhin einkommensunabhängig an die Kinder und Jugendlichen, die in entsprechenden Einrichtungen betreut werden, auszuführen.

\* \* \*